

1. Allgemeines

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gemäß Angebot vereinbarte Leistung zu erbringen.

Die Dienstleistungen umfassen messtechnische Prüfungen im eigenen Labor bzw. bei Inanspruchnahme von Unterauftragnehmern in deren Labor, ferner mündliche oder schriftliche Informationen an den Auftraggeber. Der bei den Konformitätsprüfungen, Sonderprüfungen oder Untersuchung von Dienstleistungen erstellte Prüfbericht wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt.

Für Konformitätsprüfungen und Zertifizierungen im akkreditierten Bereich gilt die Prüf- und Zertifizierungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Sollte die Zulassungsbearbeitung bzw. Zertifizierung bei externen Stellen mit zur Leistung gehören, so ist bei Beanstandungen und Nichtzulassung durch die Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle eine Gewährleistung des Auftragnehmers ausgeschlossen; dieser jedoch verpflichtet sich, nach bestem Wissen und Gewissen alles zu tun, um das Zulassungsverfahren erfolgreich zu gestalten.

2. Ort der Leistung

Soweit nicht anders vereinbart, erbringt der Auftragnehmer seine Leistung in Wilhelmshaven. Der Transport der zu prüfenden Geräte zum und vom Auftragnehmer obliegt dem Auftraggeber. Reisekosten z. B. bei Prüfungen außerhalb des eigenen Labors sind vom Auftraggeber zu erstatten.

3. Entgelt

Das Entgelt für die Leistungen des Auftragnehmers berechnet sich, wenn nicht anders vereinbart, wie in der gültigen Preisliste aufgeführt.

Beratungsgelder dieser Art unterliegen nur dann nicht der deutschen gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn der Firmensitz des Auftraggebers sich ausschließlich im Ausland befindet. Ansonsten gilt für deutsche Auftraggeber die bei Rechnungserstellung gültige Umsatzsteuer.

Der Auftragnehmer kann bei Vertragsschluss 50 % des veranschlagten Entgeltes als Vorauszahlung verlangen.

Bei der Endabrechnung wird das geschuldete Entgelt geltend gemacht und mit der Vorauszahlung verrechnet.

Übersteigt die Vorauszahlung den Endbetrag, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Überzahlung unverzüglich zu erstatten, oder mit einem nächsten Auftrag zu verrechnen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die während eines Monats erbrachten Arbeiten zum Monatsende oder für die, bei denen sich ein höheres Entgelt als Euro 5.000,-- abzeichnet, eine Abschlagszahlung zu verlangen.

Wird vom Auftraggeber ein vereinbarter Prüftermin kürzer als sieben Tage vor dem vereinbarten Prüftermin abgesagt, so kann der Auftragnehmer die Kosten für die veranschlagte Laborzeit dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

Werden Leistungen von Unterauftragnehmern (anderer Prüflabore) in Anspruch genommen, so werden diese vom Auftragnehmer geschätzten Kosten dem Auftraggeber im voraus in Rechnung gestellt. Ein Prüftermin bei Unterauftragnehmern kann nur verbindlich vereinbart werden, wenn diese Zahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, das geschuldete Entgelt, wenn nicht anders vereinbart, binnen 2 Wochen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. In der Rechnung ist anzugeben, ob es eine Abschlags- oder Schlussrechnung ist.

Dem Auftraggeber steht ein Recht zur Aufrechnung nur hinsichtlich anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zu. Kommt ein Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, berechnet der Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 7% über dem Diskontsatz.

4. Vorzeitige Beendigung

Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit den Vertrag zu kündigen. Er hat bei vorzeitiger Kündigung den Betrag, für den bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungsanteil, zu entrichten, zuzüglich einer Vertragsstrafe in Höhe von 20% des vorermittelten Betrages.

Der Auftragnehmer hat das Recht, seine Leistungen zu verweigern oder einzustellen, solange eine vom Auftraggeber geschuldete Voraus- oder Abschlagszahlung nicht geleistet worden ist. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer das Recht, die Herausgabe ihm überlassener Geräte und Unterlagen bis zum Ausgleich der fälligen Zahlungen zu verweigern.

5. Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom Auftraggeber ihm anvertrauten Unterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln und außer für den vereinbarten Zweck, Dritten nicht zugänglich zu machen.

Anvertraute Informationen sind

- Unterlagen, die mit einem entsprechenden Hinweis gekennzeichnet sind,
- Informationen, bei denen nach Offenbarung dem Empfänger die Vertraulichkeit erklärt wird,
- Ergebnisse, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Leistungen für den Auftraggeber gewinnt.

Nicht anvertraute Informationen sind

- die, die zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits allgemein zugänglich waren,
- die, die durch Erklärung des Auftraggebers zur Weitergabe bestimmt werden.

Von dieser Verpflichtung sind Unterlagen und Informationen ausgenommen, die Unterauftragnehmern und Zulassungsstellen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden müssen.

6. Datenschutz

Der Auftragnehmer speichert alle erhaltenen Daten in einem PC-System:

- Angaben über den Auftraggeber,
- Daten der Rechnungsgrundlage,
- Prüfberichte
- Zulassungsdokumente.

Die Daten werden maximal 10 Jahre, bei Prüfberichten für die Zulassungen nur zum Zwecke der Archivierung und nicht zur Weiterverarbeitung, gespeichert.

7. Gewährleistung

Für Prüfungen und Messungen an Produkten übernimmt der Auftragnehmer eine Gewährleistung von 6 Monaten nach Abnahme. Diese beinhaltet auch eine kostenfreie Nachmessung/Prüfung durch den Auftragnehmer.

Für die erfolgreiche bzw. schnelle Zertifizierung eines Produktes oder Zusage eines kurzfristigen Prüfungstermins bei Unterauftragnehmern und Zulassungsstellen kann keine Gewähr übernommen werden.

8. Haftung

Die Vertragspartner haften nur für Schäden, soweit diese von ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung verursacht worden sind.

Etwaige Schadensersatzansprüche umfassen nicht z.B. Beschädigung oder Verlust an Prüf- und Zulassungsmustern, Verlust von Informationen und Daten, entgangener Gewinn oder Betriebsunterbrechungen.

Im übrigen wird die Haftung des Auftragnehmers auf den Höchstbetrag seiner Betriebs-Haftpflichtversicherung begrenzt.

9. Schriftform, Nichtigkeit

Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

10. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag wird als privatrechtlicher Vertrag geschlossen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, Gerichtsstand ist Wilhelmshaven.